

Auflösung des Quiz „Rechtliche Betreuung

1. c) „Bevollmächtigte oder rechtliche Betreuerinnen“ (1 Punkt)

Wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, braucht der Arzt die Einwilligung einer hierzu von Ihnen bevollmächtigten Vertrauensperson, um medizinische oder lebensverlängernde Maßnahmen durchzuführen. Liegt keine Vollmacht vor, muss vom Amtsgericht – Betreuungsgericht - ein rechtlicher Betreuer bestellt werden. Auch nahe Angehörige sind nur als Betreuer oder Bevollmächtigte entscheidungsbefugt. Liegt eine Patientenverfügung (§ 1901a BGB) vor, ist es die Aufgabe des Betreuers bzw. Bevollmächtigten, dieser Geltung zu verschaffen.

2. a) „Sie beraten und qualifizieren Angehörige und andere ehrenamtliche Betreuer“ und c) „Sie führen rechtliche Betreuungen für kranke und behinderte Menschen“ (beide Antworten sind richtig: maximal 2 Punkte)

Die Mitarbeiter von Betreuungsvereinen gewinnen sowohl Angehörige von Betroffenen als auch sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche rechtliche Betreuer. Die Betreuungsvereine (§ 1908f BGB) sind Ansprechpartner für die Einführung, Fortbildung und Beratung bei diesem anspruchsvollen und verantwortungsvollen Ehrenamt. Daneben beraten die Vereine auch Bevollmächtigte und informieren, wie mittels Vollmachten oder Betreuungsverfügungen Vorsorge getroffen werden kann. In besonders schwierigen Fällen übernehmen die Fachkräfte der Vereine die rechtliche Betreuung der Betroffenen selbst. Sie werden vom Amtsgericht persönlich bestellt, vom Verein und vom Betreuungsgericht kontrolliert und haften dem Betreuten gegenüber persönlich, falls dem Betreuten durch ihr Handeln ein Schaden entstehen sollte (§§ 1908i, 1897, 1833 BGB).

3. c) „im Regelfall zwei bis viereinhalb Stunden im Monat“ (1 Punkt)

Bei beruflich geführten Betreuungen gibt der Gesetzgeber Pauschalen vor, die festlegen, wieviel Stunden Betreuung vergütet werden: bei einem Sozialhilfeempfänger im Heim sind dies zwei Stunden pro Monat, bei anderen Betreuten maximal viereinhalb. Nur im ersten Betreuungsjahr gelten etwas höhere Pauschalen. Auch die Kosten für eine Betreuungsstunde sind gesetzlich festgelegt und betragen seit 2005 unverändert 44 EUR. Einen zusätzlichen Auslagenersatz für Porto, Kopien, Telefon- oder Fahrtkosten gibt es **nicht!** Berufsbetreuer ohne Hochschulstudium erhalten maximal 33,50 EUR pro Stunde (§§ 4 und 5 VBVG).

4. b) „Bevollmächtigte oder rechtliche Betreuer“ (1 Punkt)

Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte entscheidet, ob eine Zwangsmaßnahme tatsächlich angewandt bzw. wann sie wieder beendet wird (§ 1906 BGB). Für derart gravierende Eingriffe in die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit des Betroffenen braucht der Betreuer oder Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Weil der Betroffene auch ein Recht auf Krankheit hat, können Zwangsmaßnahmen immer nur die „ultima ratio“ sein und finden nur statt, wenn Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen besteht.

5. a) „3.600 EUR pro Jahr“ (1 Punkt)

Die Förderung des Freistaats Bayern für seine insgesamt 86 Betreuungsvereine ist seit Jahrzehnten die niedrigste im ganzen Bundesgebiet (ausgenommen Brandenburg, wo es inzwischen gar keine Förderung mehr gibt). Ca. 25.000 EUR betrug 2012 die Förderung in Bundesländern wie Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein oder dem Saarland, 65.000 EUR in Berlin. (Quelle: www.bt-prax.de nach Angaben der Sozialressorts der Landesministerien) Der Bundesdurchschnitt der jährlichen Förderung für 829 Betreuungsvereine in Deutschland liegt bei ca. 16.600 EUR. Die Arbeitsplatzkosten eines bei unserem Betreuungsverein beschäftigten Sozialpädagogen in Vollzeit liegen zwischen 45.000 und 78.000 EUR jährlich.